



Landkreis Harz
Rechnungsprüfungsamt
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt

Telefon 03941/5970-4191
Telefax 03941/5970-131401
e-mail: kerstin.dippe@kreis-hz.de

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Stadt Osterwieck

Aktenzeichen: 14 43 10 06 03-2013
Prüfer: Frau Dippe / Herr Langer
Prüfungszeitraum: 13.09. bis 29.11.2016 (mit Unterbrechung)
26.02. bis 05.11.2018 (mit Unterbrechung)

Anlage 1 (Blatt 1 bis 20)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	3
2	PRÜFUNGS-AUFTRAG.....	3
3	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
3.1	Gegenstand der Prüfung.....	4
3.2	Art und Umfang der Prüfung	5
4	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	6
4.1	Allgemein	6
4.2	Prüfung der Software	7
4.3	Inventur.....	7
4.4	Wesentliche Bewertungs- und Bilanzierungsgrundlagen.....	8
4.5	Übergang vom kameralen zum doppelten Haushalt	9
5	ERÖFFNUNGSBILANZ	10
6	PRÜFUNG DER BILANZPOSITIONEN – AKTIVA	12
6.1	Anlagevermögen.....	12
6.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	12
6.1.2	Sachanlagevermögen	12
6.1.2.1	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	13
6.1.2.2	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	14
6.1.2.3	Infrastrukturvermögen.....	14
6.1.2.4	Kunstgegenstände , Kulturdenkmäler	15
6.1.2.5	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	15
6.1.2.6	Betriebs- u. Geschäftsausstattung.....	15
6.1.2.7	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16
6.1.3	Finanzanlagen	16
6.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	16
6.1.3.2	Beteiligungen	16
6.1.3.3	Sondervermögen	17
6.2	Umlaufvermögen	17
6.2.1	Vorräte	18
6.2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	18
6.2.3	Privatrechtliche Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	18
6.2.4	Liquide Mittel.....	19
6.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19
6.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	19
7	PRÜFUNG DER BILANZPOSITIONEN – PASSIVA.....	20
7.1	Eigenkapital	20
7.1.1	Rücklagen.....	20
7.1.2	Sonderrücklagen.....	20
7.1.3	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	20
7.2	Sonderposten	20
7.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	21
7.2.2	Sonderposten aus Beiträgen	21
7.3	Rückstellungen	22
7.3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	22
7.3.2	Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit (ATZ)	22
7.4	Verbindlichkeiten	23
7.4.1	Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f.Investitionen u.Investitionsförd.	23
7.4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	23

7.4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24
7.4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	24
7.4.5	Sonstige Verbindlichkeiten.....	24
7.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	25
8	PRÜFUNG DES ANHANGS UND DER WEITEREN ANLAGEN	25
9	BESTÄTIGUNGSVERMERK	26

1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 22. März 2006 mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt die Grundlagen für eine neue Basis des kommunalen Haushalts beschlossen. Mit den weiteren Vorschriften zum NKHR, wie der Gemeindeordnung (gültig bis 30.06.2014) bzw. seit dem 01.07.2014 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG)¹, der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) (gültig bis 31.12.2015) bzw. seit dem 01.01.2016 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik), den verbindlichen Mustern zum NKHR, der Inventurrichtlinie und der Bewertungsrichtlinie in den zur Zeit gültigen Fassungen wurden gleichzeitig die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung des neuen Systems geschaffen. Das System der Kameralistik - Abbildung des Geldverbrauchs - wird von der Doppik, dem Buchführungssystem des NKHR, das sich an die kaufmännische Buchführung anlehnt, abgelöst. Es ist nunmehr möglich, periodisch den Ressourcenverbrauch aufzuzeigen, der bei der Produkterstellung benötigt wird. Die Darstellung von Aufwendungen und Erträgen schließt den nicht mit Auszahlungen verbundenen Werteverzehr (durch Abschreibungen) ein.

Mit dem Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.08 wurde der Stichtag, bis zu dem das NKHR spätestens anzuwenden ist, vom 01.01.2011 auf den 01.01.2013 verschoben.

Zur Einführung der Doppik war die Ermittlung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Kommune erforderlich, die ihren Niederschlag in der Vorlage der ersten Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) findet. Darin werden das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.

Die Stadt Osterwieck hat das Rechnungswesen zum 01.01.2013 auf die kommunale Doppik umgestellt. Somit hat die Stadt Osterwieck eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz und die Anlagen haben zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune zu vermitteln.

2 PRÜFUNGS-AUFTRAG

Gemäß § 136 KVG LSA i. V. m. § 138 Abs. 2 obliegt in Kommunen, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 140 Abs. 1 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Kommune.

¹ Im Prüfbericht wurden die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KVG LSA und KomHVO zitiert;

Am 31.08.2016 wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz eine vorläufige Eröffnungsbilanz übergeben, da zwischen der Stadt Osterwieck und dem Rechnungsprüfungsamt vereinbart war, dass notwendig werdende Korrekturen aufgrund der Prüfungshandlungen und weiterer neuer Erkenntnisse der Verwaltung noch in die endgültige Eröffnungsbilanz einfließen sollten.

Die endgültige Eröffnungsbilanz der Stadt Osterwieck zum 01.01.2013 wurde durch die Bürgermeisterin am 24.10.2018 festgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz am 24.10.2018 zur Prüfung vorgelegt.

3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Ab dem 01.01.2013 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Osterwieck nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des KVG LSA und der KomHVO LSA geführt.

Rechtsgrundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.13 ist § 114 KVG LSA. Danach haben die Kommunen zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem erstmals die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang mit den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Postenerläuterungen und Ergebnissen der zu bewertenden Aktiva und Passiva ergänzt, Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten sind beizufügen. Sie hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Osterwieck zu vermitteln.

Nach § 114 Abs. 4, 5 KVG LSA ist die Eröffnungsbilanz vom Rechnungsprüfungsamt dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Es hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen.

Gegenstand der Prüfung waren die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Nachweis des Vermögens und der Schulden der Stadt Osterwieck, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sowie der Anhang zur Eröffnungsbilanz.

Die Positionen Aktiva und Passiva wurden zunächst systemorientiert (summarisch) und danach stichprobenartig einer Einzelfallprüfung unterzogen, sofern sie nicht bereits Bestandteil der Prüfung der Jahresrechnung zum 31.12.2012 waren. Die vertiefenden Einzelfallprüfungen umfassten eine stichprobengestützte Kontrolle der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. Vertiefende Auskünfte wurden durch Befragungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Vorlage weiterer Fach- und Sachakten eingeholt. Die zur Auskunft benannten Personen erbrachten bereitwillig alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung wurde nach §§ 140, 114 und 141 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA vorgenommen, sie wurde im genannten Zeitraum in den Diensträumen der Stadt Osterwieck bzw. in der Kreisverwaltung durchgeführt.

Grundlage der Prüfung ist der § 53 Abs. 1 KomHVO mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Die Prüfung selbst erstreckte sich auf die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften des KVG LSA und der KomHVO – alternativ der GO LSA. Dabei sollte festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften, Verfügungen und Richtlinien eingehalten worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehörten vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
- die Eröffnungsbilanz klar übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Anlagen aufgestellt ist und
- die Eröffnungsbilanz unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Dabei lagen neben der Eröffnungsbilanz und dem Anhang insbesondere nachfolgende Unterlagen zugrunde:

- Inventurlisten
- Bücher, Belege und sonst. Unterlagen der Finanzbuchhaltung
- Verträge und Schriften von Bedeutung für die Bilanz
- Arbeits- und Dienstweisungen
- Inventur- und Kommunalrichtlinie
- Organisationspläne

Vor dem Hintergrund des Prüfungsansatzes ergaben sich nachfolgende Schwerpunkte:

- Prüfung der Vollständigkeit - alle aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung sind in der Eröffnungsbilanz
- Prüfung der Existenz - alle in der Eröffnungsbilanz abgebildeten Posten sind vorhanden
- Prüfung der Bewertung - alle Vermögensgegenstände, Schulden und Rechte sind unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet
- Prüfung der Korrektheit - richtige Erfassung aller Beträge und sonstiger Angaben
- Prüfung der Abgrenzung - alle erfassten Posten in der richtigen Rechnungslegungsperiode
- Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen - richtige Zuordnung der Vermögenswerte
- der Kommune und der Schulden aus entsprechenden Verpflichtungen
- Prüfung des Ausweises - ob die Positionen der Eröffnungsbilanz in den Bilanzposten erfasst und ob Ausweis und Erläuterungen in der Eröffnungsbilanz und im Anhang sachgerecht und verständlich dargestellt sind.

Die Bürgermeisterin der Stadt Osterwieck hat in der Vollständigkeitserklärung vom 24.10.2018 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Art und Umfang der durchgeführten Plausibilitätsprüfungen, der zu überprüfenden Stichproben wurden nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt. In der Anlage 1 zum Bericht sind die zur Prüfung ausgewählten Anlagegüter aus dem Bereich des Sachanlagevermögens und der Sonderposten separat aufgeführt.

4 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

4.1 Allgemein

Die Vorprüfung der Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs durch das Prüfteam fand im April des Jahres 2015 statt.

Die Stadt Osterwieck legte im September 2016 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz vor. Aufgrund erheblicher Feststellungen, hinsichtlich z. B. mangelhafter Dokumentation, Berechnungsfehler sowie Übernahmen vom kameralen zum doppischen Haushalt, wurde in Absprache mit der Kommune die Prüfung unterbrochen.

Im August 2018 wurde die überarbeitete Eröffnungsbilanz der Stadt Osterwieck dem Rechnungsprüfungsamt erneut vorgelegt. Die Prüfung fand in dem Zeitraum August/September 2018 statt. Aus der Prüfung ergab sich noch Klärungsbedarf hinsichtlich einzelner Bilanzwerte.

Zwischen Vor- und Abschlussprüfung wurden zu den gewählten Stichproben vertiefende Prüfungshandlungen vorgenommen. Dieses mehrstufige Prüfungsverfahren hat dazu geführt, dass erforderliche Beanstandungen für die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz bis zur endgültigen Erstellung überwiegend ausgeräumt werden konnten.

Mit Datum vom 24.10.2018 wurde die endgültige überarbeitete Eröffnungsbilanz der Stadt Osterwieck dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Im Prüfbericht werden nunmehr die Ergebnisse der Prüfung der vorgelegten endgültigen Eröffnungsbilanz dargelegt.

Besonders hervorzuheben ist die Bereitschaft der Verwaltung, die in der Vorprüfung gegebenen Prüfungshinweise und –bemerkungen konsequent auszuwerten und notwendige Korrekturen für die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Zur angewandten Systematik und Methodik ist festzustellen, dass – durch den Beginn der Arbeiten zum Umstellungsprozess zeitweise ab 2006 – mangels verbindlicher gesetzlicher Vorgaben überwiegend auf die Empfehlungen der Uelzener Doppik Beratungsgesellschaft mbH zurückgegriffen wurde und diese im Hinblick auf die Bilanzkontinuität und Bewertungsstetigkeit beibehalten wurde (Rahmenvertrag zwischen der Stadt Osterwieck und der Uelzener Doppik Beratungsgesellschaft mbH v. 27.04.2010). Die Durchführung erfolgte ausschließlich durch das Personal der Verwaltung, im Wesentlichen durch das Team Haushalt/Finanzen und Team Bauen.

Gem. § 161 KVG LSA sind die Kommunen verpflichtet, die für die Aufstellung der Bilanz für verbindlich erklärte Muster zu verwenden. Die von der Stadt Osterwieck verwendeten Vordrucke entsprechen denen mit RdErl. MI vom 01.07.11 (MBI. LSA Nr. 27/2011 vom 23.08.2011) für verbindlich erklärten einheitlichen Muster zur Haushaltswirtschaft nach dem System der doppelten Buchführung (hier Jahresabschluss verbindliche Muster 13 bis 22). Vom statistischen Landesamt wurden (zuletzt zum 01.07.2013) ein Kontenrahmenplan sowie ein Produktrahmenplan vorgegeben.

Die Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) wurde nach dem Muster 17 zu § 46 KomHVO LSA aufgestellt und gewährleistet damit eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Nach § 114 Abs. 7 KVG LSA sind die Wertansätze bei Vermögensgegenständen oder Sonderposten oder Verbindlichkeiten zu berichtigen oder nachzuholen, wenn sie in der EB fehlerhaft angesetzt worden sind. Eine Berichtigung kann letztmalig im vierten der EB folgendem Jahresabschluss vorgenommen werden.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs unter Einbeziehung der Buchführung führt im Ergebnis zu keinen wesentlichen Einwendungen. Die Eröffnungsbilanz vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Osterwieck.

4.2 Prüfung der Software

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik muss beim Einsatz automatisierter Verfahren sichergestellt sein, dass geeignete, fachlich geprüfte (zertifizierte) freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Sie müssen dokumentiert, durch unabhängige Stellen, zertifiziert sein.

Die Stadt Osterwieck nutzt die Finanzsoftware INFOMA newsystem kommunal, Version 7. Mit Schreiben der SqpÖV Softwarequalität und Softwareprüfung in der Öffentlichen Verwaltung vom 04.09.2014 wurde die Zertifizierung des Programmes durch den TÜViT bestätigt.

Das EDV-Programm ermöglicht die gesetzlich vorgeschriebenen Auswertungen. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Eine Datensicherung erfolgt regelmäßig. Ein Passwortschutz für die Buchhaltung besteht.

4.3 Inventur

Gemäß § 112 Abs. 1 KVG und § 32 KomHVO LSA hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten, den Betrag ihres baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei deren Wert anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Zum 01.01.2011 wurde eine Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Osterwieck erlassen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgte auf der Grundlage der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Osterwieck. Diese erfüllt die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände. Die Stadt Osterwieck ist bei der Inventur bzw. bei der Inventarisierung im Allgemeinen nach § 32 KomHVO LSA verfahren.

Die Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände wurde in Zähllisten festgehalten. Die Zähllisten wurden anschließend ausgewertet, die Bilanzwerte wurden geprüft in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Die Verwaltung hat in ihrer Bewertungsrichtlinie festgelegt, dass bei der Erstinventur der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungskosten 3.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet wird (§ 53 Abs. 7 KomHVO LSA).

4.4 Wesentliche Bewertungs- und Bilanzierungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen der Stadt Osterwieck sind im Bericht zur Eröffnungsbilanz beschrieben. In den folgenden Abschnitten werden die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen herausgestellt. Nähere Erläuterungen sind in dem Pkt. „Prüfung der Bilanzpositionen“ dargelegt.

Grundlagen der Bilanzierung waren das KVG LSA, die KomHVO LSA, die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die GoB. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt und der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Osterwieck.

Die Stadt Osterwieck hat ihre Vermögensgegenstände und Schulden einzeln erfasst und bewertet. Die Bewertung erfolgte grundsätzlich nach AHK - die Abschreibungsmethode linear. Lagen AHK nicht vor oder waren diese nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln, wurden gesetzeskonforme Ersatzmethoden zur Bewertung herangezogen. Abweichungen vom Grundsatz der AHK wurden dargelegt. Die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits abgeschrieben Anlagegüter hat die Stadt Osterwieck mit einem Erinnerungswert von 1 € angesetzt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Stadt Osterwieck erfolgte nach § 37 Nr. 2 KomHVO LSA vorsichtig, unter Beachtung eines realistischen Ansatzes.

Die Nutzungsdauern der bilanzierten Vermögensgegenstände wurden in der Kommunalrichtlinie in Anlehnung an die Bewertungsrichtlinie des Landes festgelegt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände hat die Stadt Osterwieck mit ihrem Nennwert angesetzt. Die Forderungen wurden dabei auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Von den Forderungen wurden Wertberichtigungen i. H. v. insgesamt 107.978,70 € abgesetzt.

Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert bilanziert.

Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Hinsichtlich der Rückstellungen wird auf den § 35 KomHVO LSA verwiesen. Die Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Rückstellungen wurden gebildet für Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

4.5 Übergang vom kameralen zum doppischen Haushalt

Zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das doppische Rechnungswesen hat das Innenministerium Empfehlungen abgegeben, die von der Verwaltung **teilweise** beachtet und umgesetzt wurden (Überleitungsempfehlungen MBI. LSA Nr., 51/2006 v. 27.12.2006).

Die in der letzten kameralen Haushaltsrechnung der Stadt Osterwieck ausgewiesenen Bestände der Verwahr- und Vorschusskonten sowie die Kassenreste waren in die Eröffnungsbilanz zu übertragen. **Hier gab es Abweichungen bei der Übertragung.**

Haushaltseinnahme- und -ausgabereste

Haushaltsreste wurden im Jahresabschluss 2012 nicht gebildet.

Kasseneinnahme- und -ausgabereste

Per 31.12.2012 waren folgende Kassenreste im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt verblieben:

	Kasseneinnahmereste	Kassenausgabereste
Verwaltungshaushalt	400.341,59 €	1.786.007,76 €
Vermögenshaushalt	60.883,57 €	6.425,22 €
Insgesamt	461.225,16 €	1.792.433,98 €

Die Kassenreste stellen für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich Forderungen bzw. Verbindlichkeiten dar. Diese sind auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu bereinigen. **Die erforderlichen Überleitungen sind nicht korrekt erfolgt:**

Kasseneinnahmereste (KER)

Per 31.12.2012 waren KER i. H. v. insgesamt 461.225,16 € ausgewiesen. Diese stellen für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich Forderungen dar. In der Eröffnungsbilanz wurden, nach Korrekturen und Wertberichtigungen, Forderungen i. H. v. 409.637,43 € ausgewiesen.

Kassenausgabereste (KAR)

Der letzte kameraler Jahresabschluss für das HHJ 2012 weist KAR i. H. v. insgesamt 1.792.433,98 € aus. Diese sind in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeiten auszuweisen. Die Übertragung in die Eröffnungsbilanz erfolgte i. H. v. 1.772.963,91 €. Danach beträgt die Differenz zur Übertragung -19.470,07 €.

Die Überleitung der KAR erfolgte im Januar 2013, im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung für 2012. Es wurden 1.803.596,38 € vorhandene KAR zur Übermittlung generiert (Ok-fis) und über eine Schnittstelle zum neuen System (infoma) überspielt. Das Schnittstellenprotokoll vom 15.01.2013 zeigt, dass die Übertragung keinerlei Differenzen aufweist.

Nach Zuordnung und Kontrolle der KAR sind fehlerhafte Buchungen aufgefallen. Im Zuge der Übertragung und Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Korrekturen während der Übernahme durchgeführt. Dabei handelt es sich um Stornierungen, Übernahme auf Debitorenkonten, fehlerhafte Abrechnungen, Falschbuchungen, die kameral nicht bereinigt wurden.

22.214,88 € wurden vor Einspielung der KAR storniert und teilweise auf Debitorenkonten umgegliedert, da sich systemtechnisch keine andere Möglichkeit der Darstellung bot. Nach Einspielung der KAR wurden nochmal 8.417,59 € storniert. Somit veränderte sich der Gesamtbetrag auf 1.772.963,91 €.

Verwahr- und Vorschusskonten

Eine Besonderheit in der Kameralistik stellen die sog. Verwahr- und Vorschusskonten dar. Diese Konten wurden „außerhalb des Haushalts“ geführt und dienen der vorläufigen Buchung von Einnahmen und Ausgaben, für die eine Zuordnung zu einer Haushaltsstelle noch nicht erfolgen konnte oder erst bei einer endgültigen Abrechnung erfolgen sollte. Der Ausweis der Bestände der ehemaligen Verwahr- und Vorschusskonten hat in der Doppik und damit in der Eröffnungsbilanz unter den Positionen „Sonstige Forderungen“ bzw. „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfolgen. Der kameral Jahresabschluss 2012 weist zum 31.12.2012 einen Bestand an Verwahrungen i. H. v. insgesamt 7.685.914,25 € aus. Dieser war in die Eröffnungsbilanz zu übertragen. Auch hier wurde der Bestand nicht korrekt übertragen. So wurden nach Aussagen der Verwaltung einzelne fehlerhafte Verwahrkonten im Zuge der Eröffnungsbilanz korrigiert. Einzelheiten können der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Osterwieck entnommen werden (s.Pkt 7.4.5)

Die Verwaltung des Verwargelasses bleibt analog der Verfahrensweise der Kameralistik beibehalten.

5 ERÖFFNUNGSBILANZ

Die Eröffnungsbilanz ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden, das Kapital sowie die Sonderposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Eröffnungsbilanz, insbesondere die von der Stadt Osterwieck angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 ordnungsgemäß aus den geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Zum 01.01.2013 beträgt die Bilanzsumme 60.909.378,42 €. Sie gliedert sich wie folgt:

AKTIVA

Bezeichnung	EB Wert	Anteil
Anlagevermögen	59.557.816,85 €	97,78%
Umlaufvermögen	1.313.306,81 €	2,16%
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	38.254,76 €	0,06%
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00%
Bilanzsumme	60.909.378,42 €	100,00%

Die Aktivseite der Eröffnungsbilanz ist durch das Anlagevermögen (97,78 % der Bilanzsumme) und das Umlaufvermögen (2,16 % der Bilanzsumme) geprägt. Zum Anlagevermögen gehören immaterielles Vermögen (40.151,11 €), Sachanlagevermögen (54.621.666,28 €) sowie Finanzanlagevermögen (4.895.999,46 €). Den prozentual größten Anteil am Anlagevermögen hat das Infrastrukturvermögen mit 32.332.261,70 €, gefolgt von den bebauten Grundstücken mit 13.475.904,77 € und den unbebauten Grundstücken mit 6.243.749,05 €.

Zum Umlaufvermögen gehören Vorräte (0 €), öffentlich-rechtliche Forderungen (364.044,06 €), privat-rechtliche Forderungen (45.593,57 €) sowie liquide Mittel (903.669,18 €).

PASSIVA

Bezeichnung	EB Wert	Anteil
Eigenkapital	10.008.383,78 €	16,43%
Sonderposten	24.455.290,68 €	40,15%
Rückstellungen	513.723,90 €	0,84%
Verbindlichkeiten	25.931.980,06 €	42,57%
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00%
Bilanzsumme	60.909.378,42 €	100,00%

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz setzt sich aus o. g. Bilanzpositionen zusammen. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 16,43 %.

Die Sonderposten (40,15 % der Bilanzsumme) setzen sich aus Sonderposten aus Zuwendungen (21.174.944,52 €) und Sonderposten aus Beiträgen (3.280.346,16 €) zusammen.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf insgesamt 25.931.980,06 € (42,57 % der Bilanzsumme) und beinhalten 16.483.056,95 € Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen, 7.400.000,00 € Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, 1.739.620,00 € Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, 33.343,91 € Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und 275.959,20 € sonstige Verbindlichkeiten.

Die einzelnen Bilanzpositionen und Prüfungsfeststellungen werden in den folgenden Gliederungspunkten näher erläutert.

6 PRÜFUNG DER BILANZPOSITIONEN – AKTIVA

6.1 Anlagevermögen

Die Stadt Osterwieck weist im Anlagevermögen alle Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen. Die Prüfungsfeststellungen werden im Folgenden näher erläutert. Dem Grundsatz des § 53 Abs. 3 KomHVO folgend, wurden in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 40 KomHVO, angesetzt. Abgewichen wurde gem. § 53 Abs. 4 KomHVO nur dann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten. In diesem Fall wurden alternative Bewertungsverfahren, wie Sachwertverfahren, Erfahrungswerte u. ä., angesetzt.

6.1.1 Immaterielles Vermögen

Bezeichnung	EB Wert
Immaterielles Vermögen	40.151,11 €

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen der Stadt Osterwieck gehört die im Verwaltungsbetrieb eingesetzte EDV-Software, wie Lizens KEV (COMMPACT), Software Brasin-GeoCMS (brain-scc); MESO Zusatzmodul (HSH Soft- und Hardware) und INFOMA NSYS (KID). Diese wurde mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten (einschließlich Abschreibungen) bewertet.

6.1.2 Sachanlagevermögen

Bezeichnung	EB Wert
Sachanlagevermögen	54.621.666,28 €

Die Sachanlagen stehen der Kommune dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen.

Bei der Bewertung der Grundstücke erfolge ein pauschaler Abzug für Leitungs- und Nutzungsrechte entsprechend der Bewertungsrichtlinie der Kommune i. H. v. 20 %.

Die Stadt Osterwieck hat ihr unbewegliches Sachanlagevermögen nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder nach dem Ersatzwert- und Sachwertverfahren in Zusammenarbeit mit einer unabhängigen Beraterfirma aus der Stadt Uelzen für bebaute und unbebaute Grundstücke bewertet. Die Bewertung

erfolgte entsprechend den jeweiligen Bewertungsgrundsätzen. Sonderregelungen wurden in der individuellen Bewertungsrichtlinie der Stadt Osterwieck festgelegt.

6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	EB Wert
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.243.749,05 €

Unter den unbebauten Grundstücken wurden Grünflächen, Ackerflächen, Waldflächen, Sonderflächen und sonstige unbebaute Grundstücke erfasst. Die Bewertung erfolgte gem. Pkt. 2.2 der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Osterwieck unter Bezugnahme der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt. Eine Gesamtübersicht der im Eigentum der Stadt Osterwieck befindlichen Flurstücke wurde zur Prüfung vorgelegt.

Grünflächen – 1.004.546,81 €

Insgesamt wurden 883 Grünflächen ausgewiesen. Davon wurden insgesamt 198 Grünflächen (22,42 %) mit einem wertmäßigem Umfang von 607.630,27 € geprüft. Hier handelt es sich um eine Stichprobendichte von 60,49 %. Die Stichprobenprüfung ergab keine Beanstandungen.

Ackerflächen – 4.468.999,06 €

Die Stichproben der Flächen Ackerland umfassten insgesamt einen Wert i. H. v. 2.365.664,74 €. Hierbei handelt es sich um 22,41 % der Bilanzposition. Die Ackerflächen wurden entsprechend der Bodenrichtwerte bewertet.

Waldflächen – 429.559,54 €

Die Bewertung erfolgte mit dem durch das Land Sachsen-Anhalt festgelegten Grundstückswert von 0,10 €/qm. Der Aufwuchs wurde bei der Grundstücksbewertung nicht berücksichtigt. Insgesamt wurden Stichproben i. H. v. 201.445,94 € geprüft. Dies entspricht ca. 27,54 % des Bilanzpostens.

Sonderflächen – 178.036,14 €

Die Stadt Osterwieck weist insgesamt 21 Sonderflächen aus. In die Prüfung wurden 12 Flächen (57,14%) mit einem wertmäßigen Anteil von 79,39 % einbezogen.

Sonstige unbebaute Grundstücke – 162.607,50 €

Die sonstigen unbebauten Grundstücke wurden mit dem Bodenrichtwert der jeweiligen Ortsteile zum Stichtag bewertet. Insgesamt wurden Stichproben i. H. v. 125.742,00 € (77,33 %) geprüft. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnte die Zuordnung zu den Nutzungsarten und deren Berechnung nachvollzogen werden.

6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	EB Wert
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.475.904,77 €

Unter dieser Bilanzposition wurden sämtliche bebaute Grundstücke und die hierauf stehenden Gebäude der Stadt Osterwieck erfasst. Diese Bilanzposition bildete einen besonderen Schwerpunkt der Prüfungshandlungen zur Eröffnungsbilanz. Alle Gebäude der Kommune wurden im Rahmen der Inventur erfasst und gaben bezogen auf die Vollständigkeit keinen Anlass zu Beanstandungen.

Grund und Boden bebauter Grundstücke – 1.862.075,44 €

Bebaute Grundstücke werden in kommunal genutzte und nicht kommunal genutzte unterschieden. Die bebauten Grundstücke wurden insgesamt erfasst. Als Ermittlung des Grundstückswertes wurde der Bodenrichtwert abzüglich 70 % für kommunal genutzte Grundstücke angesetzt. Bei Flächen mit besonderer funktionaler Prägung wurde der Bodenrichtwert angesetzt. Insgesamt wurden Stichproben im Umfang von 64,22 % der Bilanzsumme geprüft.

Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken – 11.613.829,33 €

Die Bewertung der Gebäude erfolgte nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Lagen diese nicht vor, erfolgte eine Ersatzbewertung entsprechend der NHK 2000 mit Berücksichtigung der Korrekturfaktoren für das Land und die Ortsgröße sowie die Rückinizierung des Bilanzwertes. Die Prüfung ergab dazu keinerlei Beanstandungen.

6.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Bezeichnung	EB Wert
Infrastrukturvermögen	32.332.261,70 €

Bei der Wertermittlung des Infrastrukturvermögens der Gemeinde wurden Grund und Boden und bauliche Anlagen (Straßenbauwerke, Wege, Plätze, Brücken, Straßenbeleuchtung und Regenwasserkanal) getrennt bewertet. Die Straßenbeleuchtung und Regenwasserkanäle wurden unter den Betriebsvorrichtungen bilanziert.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens – 5.406.067,39 €

Der Grund und Boden wurde gemäß der Bewertungsrichtlinie der Stadt Osterwieck mit einem pauschalen Festwert von 1,50 €/m² für den ländlichen Bereich bewertet, sofern nicht tatsächliche AHK vorlagen. Insgesamt wurden 18,58 % der Bilanzpositionen mit einem wertmäßigem Umfang von 36,27 % (1.960.668,75 €) in die Prüfung einbezogen. Beanstandungen konnten nicht festgestellt werden.

Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens – 26.926.194,31 €

Der Prüfungsumfang der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens (670 Positionen) betrug 32,19 % (= 8.667.564,07 €) der ausgewiesenen Bilanzsumme. Die in die Prüfung einbezogenen Anlagegüter wurden hauptsächlich nach den Herstellungskosten bewertet. Abweichungen aus den ermittelten Restwerten zu denen der Bilanzpositionen resultieren aus programmtechnischen Rundungen und fallen unter die Erheblichkeitsgrenze.

6.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Nach einer dem Rechnungsprüfungsamt vorliegenden Aufstellung handelt es sich um 15 Kriegerdenkmäler, die sich im Eigentum der Stadt Osterwieck befinden.

Die in der Bestandsliste erfassten Denkmäler wurden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert. Eine Abschreibung der Kunstgegenstände wird nicht vorgenommen, da bei den erfassten Kulturdenkmälern ein Werteverzehr nicht gegeben ist.

6.1.2.5 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

Bezeichnung	EB Wert
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	461.346,87€

Unter dieser Position werden alle Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, die sich im Eigentum der Stadt befinden ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte überwiegend nach den fortgeführten AHK vermindert um die Abschreibungen (Abschreibungstabelle).

Fahrzeuge	430.675,17 €
Maschinen	23.259,98 €
Technische Anlagen	7.411,72 €

Insgesamt wurden 18 Anlagepositionen ausgewiesen, davon wurden 16 in die Prüfung einbezogen, was einem wertmäßigen Anteil von 96,73 % entspricht.

6.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bezeichnung	EB Wert
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.995.677,81 €

Zu dieser Position gehören insbesondere die Betriebsvorrichtungen i. H. v. 1.983.627,29 € (überwiegend Straßenbeleuchtung) sowie Geschäftsausstattungen i. H. v. 12.050,52 € der städtischen Einrichtungen.

Diese wurden mit den AHK, vermindert um die Abschreibungen, bilanziert.

Gemäß der Bewertungsrichtlinie erfolgte bei der Erstinventur der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungskosten 3.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten,

keine Bewertung und auf einen bilanziellen Ansatz wurde verzichtet. Für diese Vermögensgegenstände erfolgte die Aufnahme in Inventurlisten.

6.1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bezeichnung	EB Wert
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	112.725,08 €

Dabei handelt es sich um Aufwendungen für Investitionen, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits geleistet wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt und aktiviert wurden. Die Stadt Osterwieck hat folgende geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau bilanziert:

Ländl. Markthalle Deersheim	112.239,08 €
Ilseradweg	486,00 €

6.1.3 Finanzanlagen

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das dauerhaft dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen. Das Finanzvermögen der Stadt Osterwieck beläuft sich auf 4.895.999,46 €. Die Höhe des Finanzvermögens entspricht damit etwa 7,9 % des Bilanzvolumens.

6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	EB Wert
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.600,00 €

Hier sind Beteiligungen auszuweisen, die unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen bzw. auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (mehr als 50 %). Die Stadt Osterwieck weist hier die Beteiligung an der Wohnungsgesellschaft Osterwieck mbH mit einer Stammkapitaleinlage i. H. v. 25.600 € (100 %) aus.

6.1.3.2 Beteiligungen

Bezeichnung	EB Wert
Beteiligungen	3.949.736,23 €

Die Stadt Osterwieck ist an Unternehmen, Gesellschaften und Zweckverbänden beteiligt. Nach § 53 Abs. 5 KomHVO war für die erstmalige Ermittlung der AHK von Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz eine Vereinfachungsregelung vorgesehen. Danach konnte als Wert von Beteiligungen - soweit die Ermittlung der tatsächlichen AHK einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde - das anteilige Eigenkapital angesetzt werden (BewertRL LSA Nr. 5.11). Die Stadt Osterwieck verfügt über folgende Beteiligungen:

Bezeichnung	Bewertungsmethode	Bilanzwert
KOWISA	Anschaffungskosten	280.597,44 €
WA Ilsetal	Anschaffungskosten	1.319.808,89 €
WAZ Huy-Fallstein	Eigenkapitalspiegelmethode ²	2.336.329,90 €
Wolfenbütteler BauGmbH	Anschaffungskosten	8.000,00 €
Komm.IT-Union eG (KITU)	Anschaffungskosten	5.000,00 €

Die Beteiligung am WAZ Huy-Fallstein wurde mit 2.336.329,90 € ausgewiesen. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung erfolgte die Bewertung nach der Eigenkapitalspiegelmethode. Die Bilanz der Beteiligung am WAZ Huy-Fallstein zum 31.12.2010 sowie die Satzungen und das Berechnungsschema lagen als begründende Unterlagen vor.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist in diesem Zusammenhang auf die Ergänzung zum Runderlass „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Bewertung von Beteiligungen für die Eröffnungsbilanz“ vom 23.06.2009.

6.1.3.3 Sondervermögen

Bezeichnung	EB Wert
Sondervermögen	920.663,23 €

Hier wurde das Vermögen der Behrensschen Stiftung Veltheim, einer nicht rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts ausgewiesen. Der o. g. Bilanzwert ergibt sich aus Bankguthaben i. H. v. 94.821,63 € und Pachteinnahmen aus Landwirtschaft i. H. v. 825.841,60 €.

6.2 Umlaufvermögen

Bezeichnung	EB Wert
Umlaufvermögen	1.313.306,81 €

Das Umlaufvermögen umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Eine Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

² Der Anteil der Stadt Osterwieck am WAZ Huy-Fallstein zum 01.01.2013 wurde nach der Eigenkapitalspiegelmethode vom WAZ ermittelt. Als Stichtag wurde der 01.01.2010 festgelegt, als Umlageschlüssel wurde das Verhältnis der Einwohnerzahlen jedes Verbandsmitgliedes nach § 17 Abs. 2 der Verbandsversammlung festgelegt.

6.2.1 Vorräte

Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse. Die Stadt Osterwieck betreibt keine Vorratshaltung. Auf eine Aufnahme und Bewertung von ggf. arbeitsplatzbezogenen Kleinstmengen an Büromaterial wurde aufgrund von Wesentlichkeitsgrenzen in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

6.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bezeichnung	EB Wert
Öffentlich-rechtliche Forderungen	364.044,06 €

Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen. Dabei handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche aus Steuern, Beiträgen und Gebühren. Es werden Listen über die Forderungen der einzelnen Bereiche geführt.

Öffentl.-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	25.578,65 €
aus Gebühren	27.228,88 €
abzgl. Einzelwertberichtigung	-1.650,23 €
Gesamt	25.578,65 €

Einzelwertberichtigungen wurden für alle niedergeschlagenen Forderungen sowie für weitere zweifelhafte Forderungen i. H. v. 1.650,23 € vorgenommen.

Sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	338.465,41 €
aus Beiträgen	112.488,78 €
aus Bußgeldern, Verzugszinsen	27.402,37 €
aus Steuer	290.486,24 €
Zuweisung	1.517,21 €
abzgl. Einzelwertberichtigung	-93.429,19 €
Gesamt	338.465,41 €

Bei dieser Position handelt es sich um Ansprüche gegenüber Dritten aus einem öffentlich rechtlichen Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis ergibt sich in der Regel aus einem Vertrag oder Gesetz (Grundsteuer, Gewerbesteuer). Hier wurden für alle niedergeschlagenen und zweifelhaften Forderungen Einzelwertberichtigungen i. H. v. insgesamt 93.429,19 € vorgenommen. Die Forderungen wurden nachgewiesen.

6.2.3 Privat-rechtliche Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände

Bezeichnung	EB Wert
Privat-rechtl.Forderungen, sonst.Vermögensgegenstände	45.593,57 €

Eine privatrechtliche Forderung basiert aus einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen Forderungen im Zusammenhang mit Warenlieferungen und Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden. Es waren sonstige privatrechtliche Forderungen in u. g. Höhe vorhanden:

Privat-rechtl. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	45.593,57 €
aus Mieten, Pachten, Entgelte	54.383,48 €
abzgl. Einzelwertberichtigung	-8.789,91 €
Gesamt	45.593,57 €

Die Bewertung der privat-rechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß. Die Forderungen wurden durch Saldenlisten nachgewiesen. Einzelwertberichtigungen wurden für alle niedergeschlagenen Forderungen i. H. v. 8.789,91 € vorgenommen.

6.2.4 Liquide Mittel

Bezeichnung	EB Wert
Liquide Mittel	903.669,18 €

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten. Der Kassenbestand der Stadt Osterwieck betrug nach dem letzten kameralen Jahresabschluss (31.12.2012) 998.490,81 €. Der Bankbestand der Behrensschen Stiftung i. H. v. 94.821,63 € wurde unter der Bilanzposition Sondervermögen ausgewiesen.

6.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten zeigen Leistungsansprüche der Kommune gegenüber dem Zahlungsempfänger für das Folgejahr an.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden hier die Beamtenbesoldung und –versorgung i. H. v. 38.254,76 € für Januar 2013 ausgewiesen.

6.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz gem. § 24 Abs. 2 GemHVO Doppik auf der Aktivseite der Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" zu bilden. In der Bilanz der Stadt Osterwieck war die Bildung dieser Position nicht erforderlich.

7 PRÜFUNG DER BILANZPOSITIONEN – PASSIVA

7.1 Eigenkapital

Bezeichnung	EB Wert
Eigenkapital	10.008.383,78 €

Das Eigenkapital ergibt sich aus dem Saldo Vermögen und Schulden. Zum Eigenkapital zählen nach § 46 KomHVO Doppik Rücklagen, Sonderrücklagen, Ergebnissrücklagen, der vorgetragene Jahresfehlbetrag und der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag. Das Eigenkapital ist der Teil am Gesamtvermögen, den die Stadt Osterwieck selbst zur Finanzierung des Gesamtvermögens zum Stichtag beigetragen hat.

7.1.1 Rücklagen

Bezeichnung	EB Wert
Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	10.008.383,78 €

Ergibt sich in der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Aktivpositionen über die Passivpositionen "Sonderrücklagen", "Sonderposten", "Rückstellungen", "Verbindlichkeiten" und "Rechnungsabgrenzungsposten", ist dieser gem. § 53 Abs. 1 KomHVO auf der Passivseite der Bilanz als "Rücklage" auszuweisen. Es wurde ein Differenzbetrag i. H. v. 1.668.977,63 € ermittelt und passiviert.

7.1.2 Sonderrücklagen

Die Stadt Osterwieck hat in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 keine Sonderrücklagen bilanziert.

7.1.3 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)

In der Eröffnungsbilanz ist die Position nicht relevant. Das Jahresüberschuss-/Jahresfehlbetragskonto ist im Rahmen des Jahresabschlusses das Gegenkonto zur Ergebnisrechnung.

7.2 Sonderposten

Bezeichnung	EB Wert
Sonderposten	24.455.290,68 €

Erhaltene Zuschüsse oder Zuweisungen (=Zuwendungen) für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 34 Abs. 5 KomHVO als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Die

Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Diese Bilanzposition stellt einen Prüfungsschwerpunkt dar. Der Nachweis zu den Sonderposten wurde an Hand von Jahresrechnungen, Zuwendungsbescheiden und Verwendungsnachweisen aus den Finanzierungsakten erbracht.

7.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Bezeichnung	EB Wert
Sonderposten aus Zuwendungen	21.714.944,52 €

Die Sonderposten beinhalten alle Zuweisungen der öffentlichen Hand (Fördermittel) rückwirkend bis zum HHJ 1991. Die Zuordnung zu den Investitionsobjekten wurde bei allen zweckgebundenen Zuweisungen realisiert. Die allgemeinen Investitionspauschalen und investiven Schlüsselzuweisungen (Investitionshilfen, Infrastrukturpauschalen) wurden, sofern sie nicht einer direkten Maßnahme zugeordnet werden konnten, entsprechend dem Runderlass des MI LSA v. 20.12.2013 jährlich mit einem Zwanzigstel aufgelöst.

➤ Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	398.325,83 €
➤ Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	14.229.826,96 €
➤ Sonderposten aus Zuwendungen v. Gemeinden u. Gemeindeverbänden (LK)	432.755,76 €
➤ Sonderposten aus Investpauschale	6.114.035,97 €

Sonderposten aus Zuwendungen vom Land – 14.229.826,96 €

Bei den Zuwendungen des Landes handelt es sich um Mittel die für eine konkrete Fördermaßnahme gezahlt wurden bzw. um pauschale Investitionszuweisungen ohne eine Zweckbindung. Es wurden 441 Positionen als Sonderposten aufgeführt, wovon ca. 26,53 % Positionen mit einem Wertumfang von ca. 31,60 % in die Prüfung einbezogen wurden.

Sonderposten aus Investpauschale - 6.114.035,97 €

Die Investitionshilfen, -pauschalen die nicht einem Anlagegut direkt zugeordnet werden konnten, wurden gemäß der Bewertungsrichtlinie der Stadt gebildet und entsprechend mit 5 % pro Jahr aufgelöst.

7.2.2 Sonderposten aus Beiträgen

Bezeichnung	EB Wert
Sonderposten aus Beiträgen	3.280.346,16 €

Gem. § 34 Abs. 5 KomHVO LSA sind erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände

aufzulösen. Sonderposten wurden für die Beitragserhebung von Gemeindestraßen gebildet. Insgesamt wurden ca. 22,98 % der Positionen mit einem Wertumfang von 1.341.924,84 € (ca. 40,91 %) in die Prüfung einbezogen. Die Prüfung gab zu Bemerkungen keinen Anlass.

7.3 Rückstellungen

Bezeichnung	EB Wert
Rückstellungen	513.723,90 €

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch ungewiss sind. Nach § 24 GemHVO Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Die Stadt Osterwieck hat Rückstellungen für Pensionen und Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit gebildet.

7.3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Bezeichnung	EB Wert
Rückstellungen für Pensionen	64.239,00 €

Gemäß § 35 KomHVO sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) nur 50 % der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt, zu bilden.

Der Versorgungsverband nimmt bei Eintritt des Versorgungsfalls die Zahlungen an die Versorgungsempfänger vor. Die Ermittlung der Höhe sowie der jährlichen Wertminderung wird daher vom KVSA durchgeführt. Auf der Grundlage des Bescheides des KVSA wurden o. g. Beträge bilanziert.

7.3.2 Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit (ATZ)

Bezeichnung	EB Wert
Rückstellungen für Verdienstzahlungen im Rahmen d. ATZ	449.484,90 €

Auf der Grundlage einer tarif- und arbeitsrechtlichen Regelung können Arbeitnehmer nach Vollendung des 55. Lebensjahres in Altersteilzeit gehen.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6a KomHVO besteht die Verpflichtung, Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit zu bilden. Zum Bilanzstichtag waren 16 Altersteilzeitvorgänge zu bilanzieren. Alle Modelle werden im Blockmodell durchgeführt, d. h. dass die Dauer des Arbeitszeitverhältnisses in eine Beschäftigungsphase und eine anschließende Freizeitphase gegliedert ist. Für die Zahlungsverpflichtungen in der Freizeitphase wurden o. g. Rückstellungen gebildet, die über die Dauer der Freizeitphase aufwandsmindernd aufgelöst werden.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	EB Wert
Rückstellung Dienstentgelte AN (Bruttogehalt)	247.469,57 €
Rückstellung Beiträge zur Versorgungskasse	11.322,12 €
Rückstellung Beiträge zur gesetzlichen SV	64.697,93 €
Rückstellung Aufstockungsbetrag nach § 5 (1 und 2) TV ATZ	125.995,28 €

Die Rückstellungen wurden ordnungsgemäß gebildet. Sie werden in der Freistellungsphase der Mitarbeiter sukzessive aufgelöst.

7.4 Verbindlichkeiten

Bezeichnung	EB Wert
Verbindlichkeiten	25.931.980,06 €

Die Bilanzposition besteht entsprechend den Vorgaben der KomHVO aus Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie auch sonstigen Verbindlichkeiten. Die Bilanzposten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

7.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderung

Bezeichnung	EB Wert
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	16.483.056,95 €

Es bestehen viele Kreditverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren. Zur Prüfung der Jahresrechnung 2012 wurden bereits die Kreditverträge nebst Zins und Tilgungsplänen geprüft. Sie wurden zutreffend mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Beanstandungen ergaben sich dabei nicht.

7.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Bezeichnung	EB Wert
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7.400.000,00 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredit) wurden i. H. v. 7.400.000,00 € bilanziert. Es handelt sich dabei um einen Festkredit bei der Vereinigten Volksbank e.G..

7.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	EB Wert
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.343,91 €

Verbindlichkeiten aufgrund von Liefer-, Werk-, Miet- und Pacht- oder ähnlichen Verträgen, die zum Bilanzstichtag bestehen, sind unter dieser Position zu erfassen (Kassenausgabereste). Beim Umgang von der Kameralistik auf die Doppik ist sicherzustellen, dass Leistungen, die im letzten Haushaltsjahr erbracht, aber bis zum Jahreswechsel noch nicht bezahlt waren, als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren sind.

Die Position beinhaltet per 31.12.2012 noch nicht bezahlte Rechnungsbeträge des Verwaltungshaushaltes. Diese Beträge konnten anhand der Kassenausgaberesteliste 2012 nachvollzogen werden.

7.4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bezeichnung	EB Wert
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.739.620,00 €

Dabei handelt es sich um die gestundete Kreisumlage aus dem HHJ 2012.

7.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	EB Wert
sonstige Verbindlichkeiten	275.959,20 €

Es handelt sich um Beträge, die in verschiedenen Listen erfasst und nachgewiesen sind. Diese resultieren aus den ehemaligen Verwahrkonten. Auf den kameralen Verwahrkonten wurden folgende Vorgänge geführt:³

	Lt. JR 2012	Ausweis EöB
Weißer Flächen	175.700,30 €	175.700,30 €
Sicherheitseinbehalte	12.798,69 €	10.697,91 €
Katthagen 1 Hessen	10.850,07 €	10.850,07 €
Amtshilfe Vollstreckung	415,97 €	50.073,62 €
Weihnachtsmarkt	1.067,94 €	1.067,94 €
Sonst. Verwahr	-9.704,35 €	27.430,36 €
Sonst. Verbindlichkeiten	-36,00 €	139,00 €
	191.092,62 €	275.959,20 €

³ Der Kassenkredit i. H. v. 7.400.000,00 € wird unter Verbindlichkeiten aus Krediten z. Liquiditätssicherung ausgewiesen. Die Gelder der Behrenschen Stiftung i. H. v. insgesamt 94.821,63 € sind im Sondervermögen nachgewiesen;

Einzelne Verwahrkonten waren fehlerhaft und wurden im Zuge der Eröffnungsbilanz korrigiert eingebucht. So wurden bei den Sicherheitsbehalten und sonstigen Verwahrungen Fehlbuchungen festgestellt und dann korrigiert. Bei den Amtshilfeersuchen handelt es sich um noch offene Posten. In der Kameralistik wurden die Ist-Beträge nachgewiesen.

7.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	EB Wert
Rechnungsabgrenzungsposten	38.254,76 €

Gemäß § 42 Abs 2 KomHVO LSA sind als pRAP vor dem Abschlussstichtag eingegangenen Einzahlungen anzusetzen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie dienen der Bilanz als Korrekturposten um bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen. Dies setzt u. a. einen Zahlungsvorgang vor dem Abschlussstichtag voraus.

Hier wurden die Aufwendungen für die Zahlung der Beamtenbesoldung des Monats Januar 2013 i. o. g. Höhe abgegrenzt.

8 PRÜFUNG DES ANHANGS UND DER WEITEREN ANLAGEN

Gemäß § 53 Abs. 8 KomHVO LSA ist der Eröffnungsbilanz ein Anhang in entsprechender Anwendung der §§ 41 und 47 KomHVO LSA beizufügen. Dieser dient der besonderen Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen, insbesondere auch zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Der Anhang stellt eine Erweiterung des Jahresabschlusses dar. Dem Anhang sind beizufügen:

- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht (Muster 19)
- die Verbindlichkeitsübersicht (Muster 20)

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Osterwieck. Im Anhang werden die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert.

9 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz der Stadt Osterwieck zum 01.01.13 mit Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt Osterwieck. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz mit Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars abzugeben.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Eröffnungsbilanz, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die Vollständigkeit und Richtigkeit, die angewandten Bilanzierungsgrundsätze, die Bewertungsvorgaben und das durch den Lagebericht vermittelte Bild der Vermögens- und Schuldenlagen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unsere Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz mit Anhang zum 01.01.13 der Stadt Osterwieck den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen sowie sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung GoB ein den tatsächlichen Verhältnisses entsprechendes Bild der Vermögens - und Schuldenlage der Gemeinde.

Das Rechnungsprüfungsamt erteilt gemäß § 114 Abs. 5 KVG, entsprechend der zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Halberstadt, den 19. November 2018


Dippe
Verwaltungsprüferin


Langer
Technischer Prüfer

